

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Fritz Logistik GmbH, Pfaffenstraße 13, 74078 Heilbronn für die Lagerung von Druckgaspackungen und Aerosolbehältern in der bestehenden Lagerhalle 8 auf dem Gelände der Fritz Logistik GmbH, im Industriegebiet Böllinger Höfe, Pfaffenstraße 56, 74078 Heilbronn, Flurstück Nr. 6300/16 auf Gemarkung Heilbronn.

1. Die Fritz Logistik GmbH beabsichtigt, Druckgaspackungen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 1.000 ml und Aerosolbehältern > 1.000 ml in der mit einer Erlaubnis zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung genehmigten Lagerhalle 8 am Standort Pfaffenstraße 56, 74078 Heilbronn zu lagern.
2. Für das Vorhaben wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 9.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
3. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 21.03.2016 bis 20.04.2016 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Stadtverwaltung Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45, 74072 Heilbronn, Zimmer C 0.30**
- b) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060;**

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können (ausschließlich schriftlich) **vom 21.03.2016 bis 03.05.2016** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Heilbronn) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Frist sind für das Verwaltungs- und ggf. Klageverfahren alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Dienstag, dem 17.05.2016 um 10 Uhr** im Gebäude des Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45 in 74072 Heilbronn, im Großen Saal statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendun-

gen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 09.03.2016